

Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu

<p style="text-align: center;">Aktuelle (bisherige) Fassung:</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Heidelberg über Gehwegreinigungsgebühren (Gehwegreinigungsgebührensatzung - GGS)</p> <p style="text-align: center;">vom 24. Februar 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 3. März 1994)</p> <p>Aufgrund des § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, berichtigt S. 683), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat am 24. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Heidelberg über Gehwegreinigungsgebühren (Gehwegreinigungsgebührensatzung - GGS)</p> <p style="text-align: center;">vom (Heidelberger Stadtblatt vom)</p> <p>Auf Grund des § 41 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Reinigungs- und Gebührenpflicht</p> <p>(1) Der Stadt Heidelberg obliegt es im Rahmen des § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Reinigungs- und Gebührenpflicht</p> <p>(1) Der Stadt Heidelberg obliegt es im Rahmen des § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen.</p>

Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu

<p style="text-align: center;">Aktuelle (bisherige) Fassung:</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>
<p>(2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Reinigung der Gehwege von Straßen, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind.</p> <p>Dabei gelten als Gehwege</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, und b) entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen. <p>(3) Die Reinigung der Gehwege umfasst das regelmäßige Kehren und das Beseitigen des anfallenden Schmutzes.</p>	<p>(2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Reinigung der Gehwege von Straßen im Sinne von Absatz 1, die in dem dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind.</p> <p>Dabei gelten als Gehwege auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, b) entsprechende im Straßenverzeichnis aufgeführte Flächen von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m, c) gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind, d) Treppenwege; dies sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Fußwege mit Treppen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind. <p>(3) Die Gehwege werden insbesondere von Abfällen, Schmutz, Unkraut und Laub gereinigt. Die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung obliegt ausschließlich der Stadt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Personen</p> <p>(1) Die Gebühren werden von den Eigentümern der Grundstücke erhoben, die an einer zu reinigenden Straße (Weg, Platz) liegen oder von ihr einen Zugang haben (Straßenanlieger).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Personen</p> <p>(1) Die Gebühren werden von den Eigentümern der Grundstücke erhoben, die an einer zu reinigenden Straße (Weg, Platz) liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (Straßenanlieger). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Die in</p>

Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu

<p style="text-align: center;">Aktuelle (bisherige) Fassung:</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>
<p>Soweit selbständige Grundstücke in Privatbesitz befindliche Stichwege darstellen, werden für sie keine Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Bei Wohnungseigentum oder Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenschuldner unverzüglich der Stadt anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.</p> <p>(6) Die Gehwegreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	<p>Satz 2 genannten unbebauten Flächen werden im Rahmen dieser Satzung wie Bestandteile der Straße, entlang der sie gelegen sind, behandelt. Eigentümer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung.</p> <p>Soweit selbständige Grundstücke in Privatbesitz befindliche Stichwege darstellen, werden für sie keine Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte bzw. Wohnungserbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Wohnungs- bzw. Teileigentümer sind als Miteigentümer des jeweiligen Grundstücks gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- oder Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschuldner.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenschuldner unverzüglich der Stadt anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.</p> <p>(6) Die Gehwegreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht oder im Falle des Absatzes 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.</p> <p>(7) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Gebührenpflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.</p>

Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu

<p style="text-align: center;">Aktuelle (bisherige) Fassung:</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehen, Erlöschen und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gehwegreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die anschließende fortlaufende jährliche Gebühr entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der Straße eingestellt wird.</p> <p>(3) Die Gebühren für ein Kalenderjahr gemäß § 5 werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel zur Zahlung fällig.</p> <p>(4) Wird die Straßenreinigung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige Betriebsunterbrechungen (z. B. Feiertage, Streik, Behinderung durch Eis und Schnee) vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(5) Ist eine Reinigung in Ausnahmefällen aufgrund einer durch die Stadt durchgeführten Baumaßnahme länger als zwei Monate unterblieben, so wird die Gebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehen, Erlöschen und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gehwegreinigungsgebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Die anschließende fortlaufende jährliche Gebühr entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße eingestellt wird.</p> <p>(3) Die Gebühren für ein Kalenderjahr gemäß § 5 werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel zur Zahlung fällig.</p> <p>(4) Wird die Gehwegreinigung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige Betriebsunterbrechungen (z. B. Feiertage, Streik, Behinderung durch Eis und Schnee) vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(5) Ist eine Reinigung in Ausnahmefällen aufgrund einer durch die Stadt durchgeführten Baumaßnahme länger als zwei Monate unterblieben, so wird die Gebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>(1) Die Gebühr errechnet sich nach der Länge der Straßenfront, die auf volle Meter auf- bzw. abgerundet wird und nach der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Reinigungsklasse. Die Reinigungsklassen, die sich nach Häufigkeit der Reinigung und dem Verschmutzungsgrad der Gehwege richten, sind im Straßenverzeichnis festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Gehwegreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge der Grundstücke sowie ihre Zugehörigkeit zu einer jeweiligen Reinigungsklasse. Die Reinigungsklassen, die sich nach Häufigkeit der Reinigung und dem Verschmutzungsgrad der Gehwege richten, sind im Straßenverzeichnis festgelegt. Auch für Treppenwege ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus Satz 1.</p>

Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu

<p style="text-align: center;">Aktuelle (bisherige) Fassung:</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>
<p>(2) Auch bei Treppentwegen gilt der Maßstab des Absatzes 1.</p> <p>(3) Grundstücke, die an mehreren im Verzeichnis genannten Straßen liegen, werden mit jeweils 70 v. H. für jede Straßenfront belastet. Die jeweilige Frontlänge wird von dem Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.</p> <p>(4) Selbständige Grundstücke, die einen Zugang von einer Straße haben ohne unmittelbar an diese anzugrenzen (Hinterliegergrundstücke), werden mit einer Frontlänge von 8 Metern, bei geringerer Frontlänge, mit dieser herangezogen.</p> <p>(5) Für mindestens 8 Meter breite Grundstücke, die unmittelbar an die Straße nur mit einem Streifen grenzen, der weniger als 8 Meter beträgt, gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>(2) Straßenfrontlänge ist bei an der Straße liegenden Grundstücken (Direktanliegergrundstücke) die tatsächliche Länge der Grundstücksseite entlang der Straße. Die Straßenfrontlänge stellt hierbei die Strecke dar, die sich aus der Verbindung der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der jeweiligen Straße ergibt. Bei mehr als zwei Schnittpunkten sind für die Festlegung der Straßenfrontlänge die am weitesten auseinanderliegenden Schnittpunkte maßgebend. Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße liegt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds von zwei Drittel der längsten parallelen Ausdehnung zur tatsächlichen Länge entlang der Straße. Die Regelungen unter diesem Absatz gelten auch für Grundstücke im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.</p> <p>(3) Als Straßenfrontlänge gilt bei einem nicht an der Straße liegenden, aber durch die Straße erschlossenen Grundstück (Hinterliegergrundstück) die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur gereinigten Straße.</p> <p>(4) Liegt ein Direktanliegergrundstück an mehreren gereinigten Straßen an (insbesondere Eckgrundstück) oder wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen, werden die jeweiligen Straßenfrontlängen entlang der gereinigten Straßen nach Absätzen 2 und 3 jeweils nur mit dem Faktor 0,7 angerechnet; den dadurch entstehenden Gebührenaussfall von jeweils 0,3 der jeweiligen Straßenfrontlänge trägt die Gemeinde.</p> <p>(5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr je Meter Straßenfront beträgt</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt</p>

Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu

<p style="text-align: center;">Aktuelle (bisherige) Fassung:</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag:</p>
<p>in Reinigungsklasse 1 3,30 € jährlich bei 1 Reinigung je Woche, in Reinigungsklasse 3 9,90 € jährlich bei 3 Reinigungen je Woche, in Reinigungsklasse 5 16,50 € jährlich bei 5 Reinigungen je Woche, in Reinigungsklasse 7 23,10 € jährlich bei 7 Reinigungen je Woche.</p> <p>(2) Bei Straßen ohne Gehwege, die insgesamt nicht breiter als 3 Meter sind, beträgt die Gebühr für jeden Anlieger die Hälfte der in Abs. 1 bestimmten Gebühr.</p> <p>(3) Werden Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so gilt § 42 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.</p>	<p>in Reinigungsklasse 1 4,12 € jährlich bei 1 Reinigung je Woche, in Reinigungsklasse 3 12,36 € jährlich bei 3 Reinigungen je Woche, in Reinigungsklasse 5 20,60 € jährlich bei 5 Reinigungen je Woche, in Reinigungsklasse 7 28,84 € jährlich bei 7 Reinigungen je Woche.</p> <p>(2) Werden Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so gilt § 42 des Straßengesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schlussbestimmung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Schlussbestimmung</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 24. Februar 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 3. März 1994) mit allen späteren Änderungen außer Kraft.</p> <p>Heidelberg, den</p> <p>..... Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister</p>